Landespolizeidirektion
Steiermark

Information zu der gemeinsamen Verarbeitung

"Personeninformation - Evidenthaltung von pass- und / oder waffenrechtlichen und / oder Gefährder- und / oder Identitätsmissbrauchs-Informationen"

gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG) sowie Art. 13 und 14 DatenschutzGrundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Steiermark
Straßganger Straße 280, 8052 Graz
Telefon: +43 59133 60-0
Fax: +43 59133 10-1009
E-Mail: LPD-st@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung von pass- und / oder waffenrechtlichen und / oder Gefährder- und / oder Identitätsmissbrauchs-Informationen im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege;

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 57 Abs. 1 Ziffern 2, 5, 6, 10a, 11 und 11a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idgF iVm § 22b Abs. 2 Z 2 und 3 Passgesetz (PassG), BGBl. 1992/839 idgF iVm §§ 12, 13 und 55 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I 1997/12 idgF iVm Polizeikooperationsgesetz (PolKG), BGBl. I 1997/104 idgF iVm EU-Polizeikooperationsgesetz(EU- PolKG) , BGBl. I 2009/132 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I 2004/10 idgF.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Für Verarbeitungen gemäß § 57 Abs. 1 Ziffern 2, 5, 6, 10a, 11 und 11a SPG:

> Gemäß § 58 Abs. 1 SPG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 SPG evident gehalten werden, für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Verantwortliche zu sperren, in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 2 SPG, spätestens ein Jahr nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, es sei denn, der für die Speicherung maßgebliche Grund besteht weiterhin; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 5 SPG, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist oder wenn der Betroffene sonst für die allgemeine Gefahr nicht mehr maßgeblich ist; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 6 SPG, wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Z 6 fünf Jahre nach der letzten; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 10a SPG, wenn die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 11 SPG, wenn die für die Speicherung maßgebliche Gefahr nicht mehr besteht; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 11a SPG, zwei Jahre nach der Aufnahme in die zentrale Informationssammlung, im Falle

mehrerer Speicherungen zwei Jahre nach der letzten. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

Für Verarbeitungen gemäß § 22b Abs. 2 Z 2 und 3 Passgesetz:

Gemäß § 22c Abs. 2 Passgesetz sind personenbezogene Daten bei im Verkehr befindlichen Reisedokumenten in den Fällen des § 22b Abs. 2 Z 2 Passgesetz bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Passersatz ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, sonst in den Fällen der § 22b Abs. 2 Z 2 Passgesetz zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides für Auskünfte zu sperren. Entfällt der für die Speicherung maßgebende Grund vor Ablauf der in § 22c Abs. 2 Passgesetz genannten Zeitpunkte, so sind die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Wegfall des Grundes für Auskünfte zu sperren. Die für Auskünfte gesperrten personenbezogenen Daten sind § 22c Abs. 4 Passgesetz nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.

Für Verarbeitungen gemäß § 55 Waffengesetz:

Personenbezogene Daten, die gemäß § 55 Abs. 1 Waffengesetz verarbeitet werden, sind gemäß § 55 Abs. 5 Waffengesetz für Zugriffe der Waffenbehörden als Verantwortliche zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Österreichische Passbehörden für Zwecke des Passwesens; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Österreichische Behörden und Gerichte für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesens; Österreichische Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihre Organe für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz; Veröffentlichung (gemäß § 169 Strafprozessordnung - StPO);

Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz): Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien, IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des §°24 Abs. 1 sowie 32 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen gemäß § 57 Abs. 1 Ziffern 2, 5, 6, 10a, 11 und 11a SPG:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen gemäß Pass- und Waffengesetz:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Passgesetz und Waffengesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.